

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

die [Entscheidung des EuGH vom 20.12.2017](#) zur Anerkennung einer syrischen Privatscheidung hat zu einer lebhaften Diskussion geführt. Fest stand bisher: Ehescheidungen durch ein Gericht werden anerkannt. Bei Privatscheidungen fehlt es an einer „Entscheidung“. Darum werden sie – wie schuldrechtliche Verträge – einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen. Maßstab ist das anwendbare Recht. Das auf Ehescheidungen anwendbare Recht ergab sich früher aus Art. 17 Abs. 1 EGBGB, der auf das aktuelle Ehwirkungsstatut des Art. 14 EGBGB und damit an erster Stelle auf das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten verwies. Art. 17 Abs. 1 EGBGB a.F. wurde vom Gesetzgeber aber mit dem Inkrafttreten der Rom III-VO gestrichen, weil diese das auf Scheidungen anwendbare Recht europaweit einheitlich regeln sollte. Die Frage war nun: Soll und kann nunmehr die Wirksamkeit der Privatscheidung an dem nach der Rom III-VO anwendbaren Recht (mangels einer Rechtswahl das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der Eheleute) gemessen werden? Der *EuGH* hat die Frage verneint: Die Rom III-VO gilt nicht für Privatscheidungen.

Dazu, wie es weiter gehen soll, hat *Coester-Waltjen* im gerade erschienenen Heft 3 der IPRax eine [lesenswerte Abhandlung](#) geschrieben. Sie geht darin auch auf die zunehmenden Privatscheidungen in der EU ein, die nach ihrer Meinung möglicherweise auch „verfahrensrechtlich“ qualifiziert werden könnten, z.B. wenn man eine behördliche Kontrolle einer konstitutiv wirkenden Entscheidung gleichsetzt. Über die europäischen Entwicklungen zur Scheidung ohne Gericht informiert umfassend *Claudia Mayer* im Aprilheft der StAZ, die im Geltungsbereich der Brüssel IIa-VO auf die Möglichkeit verweist, die Registrierung der Scheidung als „öffentliche Urkunde“ nach Art. 46 Brüssel IIa-VO anzuerkennen, im Übrigen aber dafür plädiert, bei der Wirksamkeitsprüfung die Rom III-VO analog anzuwenden (ohne deren umstrittenen Art. 10).

Schließlich hat das *OLG München* [am 13.3.2018 im Fall der syrischen Privatscheidung entschieden](#), dass die Wirksamkeitsprüfung weiterhin nach dem früheren Scheidungsstatut (also nach Art. 17 Abs. 1 i.V. mit Art. 14 EGBGB) vorzunehmen sei. Die Entscheidung werden Sie in Heft 11 der FamRZ zusammen mit einer Anmerkung von *Mankowski* lesen können. Zum Thema lesenswert ist auch der Aufsatz "Die Anerkennung von Ehescheidungen aus dem außereuropäischen Ausland – am Beispiel der israelischen Scheidung" von *Elmaliah* und *Thomas*, der in Heft 10 der FamRZ erscheint.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre des FamRZ-Newsletters.

# Scheidung ohne Gericht?

Tagungsband zum 13. Symposium für europäisches Familienrecht



Weiter →



## Nachrichtenübersicht:

Kleinkind kann deutsche Staatsangehörigkeit durch Vaterschaftsanfechtung verlieren

Kind ohne seinen Willen gezeugt: Vater ist dennoch unterhaltspflichtig

Familienrechtliche Presseschau April 2018

Konkludenter Widerruf durch testamentarische Verfügung

**Aus dem Heft:** „Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts“ von *Reinhardt Wever*

**Die FamRZ online lesen: Mit FamRZ-digital!  
Testen Sie die Zeitschrift 3 Monate zum Nulltarif.**

Kleinkind kann deutsche Staatsangehörigkeit durch Vaterschaftsanfechtung verlieren

Ein Kleinkind verliert eine kraft Abstammung durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit, wenn der deutsche „Scheinvater“, der die Vaterschaft zunächst anerkannt hatte, diese erfolgreich anfechtet, sofern es dadurch nicht staatenlos wird. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht am 19.4. entschieden.

[mehr](#)

Kind ohne seinen Willen gezeugt: Vater ist dennoch unterhaltspflichtig

Das *Landgericht München* hat die Klage eines Vaters gegen die Ärzte auf Freistellung von den Unterhaltspflichten für seinen im Wege der künstlichen Befruchtung gezeugten Sohn abgewiesen. Der Kläger und seine damalige Ehefrau hatten Eizellen der Ehefrau mit Samenzellen des Klägers befruchtet. Nach der Trennung ließ sich die Ehefrau die befruchtete Eizelle einsetzen und fälschte dazu die Unterschrift ihres Ex-Mannes.

[mehr](#)

## Familienrechtliche Presseschau April 2018

Die FamRZ Onlineredaktion sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zum Adoptionsverhinderungsparagraf, zu geschlechtergerechter Sprache und zur Schadensersatzhaftung des Ehestörers – im betreffenden Fall Altkanzler Gerhard Schröder.

[mehr](#)

### Konkludenter Widerruf durch testamentarische Verfügung

Lesen Sie auf famrz.de bereits die Leitsätze zum *BGH*-Urteil v. 30.1.2018 – X ZR 119/15. Der Volltext der Entscheidung erscheint in FamRZ 2018, Heft 11.

[mehr](#)

**Aus dem Heft:** „Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts“ von *Reinhardt Wever*

Der Beitrag von *Wever* knüpft an die Rechtsprechungsübersicht zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts in FamRZ 2016, 1627 an. Der Beitrag ist geeignet für das Selbststudium nach § 15 FAO. Erfüllen Sie durch Lektüre des Artikels einen Teil der Fortbildungspflicht.

[mehr](#)



**NEU**

Darüber unterhält man sich zurzeit.

**GIESE KING**

Weiter →

Handbuch Unterhaltsrecht  
Ansprüche - Berechnung - Strategien - Rechtsfälle

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiter/Geschäftsführer: Dr. iur. utr. Klaus Schleicher

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)